

Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000 (St.- BSG) Fundstelle

St.-BSG - Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.10.2018

Gesetz vom 14. Dezember 1999 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000 – St.-BSG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 24/2000 (XIII. GPStLT EZ 910)

Änderung

LGBl. Nr. 5/2010 (XV. GPStLT RV EZ 3290/1 AB EZ 3290/4)

LGBl. Nr. 151/2014 (XVI. GPStLT RV EZ 3083/1 AB EZ 3083/5)(CELEX-Nr. 32003L0088)

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück – Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

§ 4 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung); Festlegung von Maßnahmen

§ 5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

§ 6 Einsatz der Bediensteten

§ 7 Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 8 Koordination

§ 9 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 10 Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 11 Information

§ 12 Unterweisung

§ 13 Pflichten der Bediensteten

§ 14 Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle

§ 15 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

2. Abschnitt – Arbeitsstätten und Baustellen

§ 16 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 17 Arbeitsstätten in Amtsgebäuden

§ 18 Arbeitsräume und sonstige Betriebsräume

§ 19 Arbeitsstätten im Freien und Baustellen

§ 20 Brandschutz

§ 21 Erste Hilfe

§ 22 Sanitäre Vorkehrungen in Amtsgebäuden

§ 23 Sozialeinrichtungen in Amtsgebäuden

§ 24 Nichtraucherchutz

3. Abschnitt – Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

§ 25 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 26 Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 27 Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

§ 28 Einsatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 29 Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

§ 30 Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

§ 31 Grenzwerte

§ 32 Messungen

§ 33 Verzeichnis der Bediensteten

4. Abschnitt – Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 34 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 35 Fachkenntnisse und besondere Aufsicht

§ 36 Handhabung von Lasten

§ 37 Lärm

§ 38 Sonstige Einwirkungen und Belastungen

§ 39 Bildschirmarbeitsplätze

§ 40 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

§ 41 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

5. Abschnitt – Gesundheitsüberwachung

§ 42 Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 43 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

§ 44 Sonstige besondere Untersuchungen

§ 45 Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 46 Pflichten des Dienstgebers

6. Abschnitt – Präventivdienste

§ 46a Betreuung durch Präventivfachkräfte und andere geeignete Fachkräfte

§ 47 Beauftragung von Sicherheitsfachkräften

§ 48 Aufgaben, Information und Beziehung der Sicherheitsfachkräfte

§ 49 Beauftragung von Arbeitsmedizinern

§ 50 Aufgaben, Information und Beziehung der Arbeitsmediziner

§ 50a Sonstige Fachleute

§ 51 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Überwachung (Erstbegehung, wiederholte Begehung)

II. Hauptstück – Durchführung des Bedienstetenschutzes

1. Abschnitt – Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit Ausnahme der Stadt Graz

§ 52 Bedienstetenschutzkommission

§ 53 Überprüfung

2. Abschnitt – Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Landeshauptstadt Graz

§ 54 Grazer Bedienstetenschutzkommission

§ 55 Überprüfung

3. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen für die Kommissionen gemäß §§ 52 und 54

§ 56 Ersatzmitglieder, Bestellung, Wahl des Vorsitzenden, Unabhängigkeit

§ 57 Geschäftsordnung der Kommissionen

§ 58 Rechte der Kommission

§ 59 Sofortige Abhilfe

§ 60 Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag

§ 61 Durchführungsbestimmungen

§ 62 Auflegen der Vorschriften

III. Hauptstück – Schlussbestimmungen

§ 63 Verweisung auf andere Gesetze

§ 64 Übergangsbestimmungen

§ 65 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 66 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 151/2014

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at